

## Zivilrechtlicher Abstammungsnachweis durch Blutgruppenbestimmung.

Von

Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin.

Bisher war die Beurkundung der Geburt eines Menschen im Standesregister nach den Bestimmungen des Personenstandgesetzes vom 6. II. 1875 (Neufassung vom 3. XI. 1937) bei aller Genauigkeit der zu beachtenden formellen Vorschriften für die Begründung seiner Persönlichkeit beweisausreichend. Durch die Erkennung und Feststellung gewisser Naturgesetze in der Menschwerdung ist ein Ziel erreicht worden, an das noch kein Mensch denken konnte, als der Grundsatz „La recherche de la paternité est interdite“ des Code Napoléon, Artikel 340, als gesetzliche Vorschrift aufgestellt und viele Jahrzehnte lang bis zur Einführung unseres Bürgerlichen Gesetzbuches auch im linksrheinischen Gebiet Deutschlands angewendet wurde.

Die seit einer Reihe von Jahren eingeführte Blutgruppenbestimmung durch Gerichtsmediziner auf Grund entnommener Blutproben von Mutter, Kind und mutmaßlichem Erzeuger ermöglicht zwar nicht einen positiven Nachweis der Vaterschaft, wohl aber einen bestimmten negativen Nachweis in dem Sinne, daß ein als außerehelicher Vater in Anspruch genommener Mann nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung nicht der Erzeuger sein kann, also auszuschließen ist, wenn er in Wirklichkeit auch nicht der Erzeuger war. Mit dieser Feststellungsmöglichkeit ist schon recht viel gewonnen, so daß es selbstverständlich war, ein solches wissenschaftlich anerkanntes Verfahren in der Gerichtspraxis anzuwenden. Zunächst wurde die Grundlage für dieses Untersuchungsverfahren dadurch geschaffen, daß im neuen § 81a, Abs. 2 der Strafprozeßordnung folgendes bestimmt wurde: „Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen wurden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.“ Ohne eine solche Bestimmung wäre eine Blutentnahme unmöglich, wenn sie nicht durch freiwillige Bereitschaft des zu Untersuchenden erfolgen könnte.

Diese Bestimmung gilt aber nur für *strafrechtliche* Untersuchungen und erfuhr bei analoger Anwendung in zivilrechtlichen Verfahren wiederholt Ablehnung, so daß von dem wichtigen Blutuntersuchungsverfahren in *Alimentationsprozessen* nicht ausnahmslos Gebrauch gemacht werden konnte, wo es aber doch eine geradezu unentbehrliche Rolle spielt. Es mußte sich daher eine bisher berechtigt gewesene Verweigerung der Blut-

entnahme in Vaterschaftsprozessen außerordentlich störend auswirken, nachdem das Untersuchungsverfahren lange schon ohne Einwendungen in solchen Vaterschaftsprozessen angewendet werden konnte. Es war also schnellstens Abhilfe zu schaffen, was durch eine ergänzende Neubestimmung der Gesetzesnovelle vom 12. IV. 1938, Artikel 3, geschah, dessen § 9 folgenden Wortlaut hat: „In familienrechtlichen Streitigkeiten haben sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden. Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden.“

Damit ist dem Richter eine sehr wertvolle Handhabe in Vaterschaftsprozessen gegeben, die aber auch einen *vorbeugenden* Zweck erfüllen sollte, und zwar in dem Sinne, daß die *Kindesmutter nicht eher zum Schwur* über die grundlegende Beweisfrage *zuzulassen* sei, *ehe nicht die Blutgruppenuntersuchung vorgenommen worden ist*. Der wissenschaftlich und objektiv festgestellte Befund geht dem Wert der Partei- und Zeugenaussagen vor, auch wenn sie unter Eid gestellt sind. Denn solche Aussagen direkt am Ausgang interessierter Personen sind immer mit größter Vorsicht zu bewerten. Wenn es auch selbstverständlich das Ziel der Rechtsprechung ist, auch in Zivilprozeßverfahren die materielle Wahrheit zu erforschen, so kann dies doch nicht in dem Maße, wie im Strafverfahren, geschehen. Mit dieser neuen Bestimmung ist zum ersten Male der bisher im Zivilprozeß geltende Grundsatz der „Verhandlungsmaxime“ durchbrochen worden, und das mit Recht. Denn bei der heutigen Einstellung des Staates in erbbiologischer und familienrechtlicher Hinsicht muß der größte Wert auf die *Sicherung der wahren Persönlichkeitsbegründung* gelegt werden, wie sie vor allem die gerichtsmedizinische Blutgruppenbestimmung gewährleisten kann.

Schließlich soll bei dieser Gelegenheit noch darauf hingewiesen werden, daß das Vertrauen der Gerichte und aller Prozeßbeteiligten nur dann gewonnen und erhalten bleiben kann, wenn bei der Entnahme und Versendung von Blutproben durch die zuständigen Ärzte nicht nur die *technischen Vorschriften genauestens beachtet* werden, sondern auch bei Prüfung der *Legitimation* der zu Untersuchenden und in der Bezeichnungsweise der Blutproben, die jede Verwechslungsgefahr ausschließen muß, größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit geübt wird.

Grundsätzlich gehört, wie das meistens schon beachtet wird, zu jeder Blutprobe und jedem Antragsformular — (Begleitschreiben an die Untersuchungsstelle) — der *Fingerabdruck* des zu Untersuchenden, um jede Täuschungsmöglichkeit auszuschließen und jederzeit eine

Nachprüfung der zur Blutprobenentnahme erschienenen Person zu ermöglichen. Da die neue zivilrechtliche Bestimmung der obligatorischen Blutentnahme eine starke Zunahme der Anwendung dieses Beweismittels erwarten läßt, wird auch öfters mit der Täuschungs- oder Irrtumseinrede zu rechnen sein. Dabei wird der gegen die Richtigkeit der Persönlichkeit des in Anspruch genommenen Erzeugers gemachte Einwand nach dem bei der Blutprobenentnahme aufgenommenen Fingerabdruck von einem Daktyloskopen geprüft und beurteilt werden müssen. Ist der Kontrollfingerabdruck bei der Blutprobenentnahme schlecht gemacht worden, dann kann die Vergleichung und Identifizierung erschwert oder ganz unmöglich gemacht werden. Wo aber solche Schwierigkeiten bestehen, besteht auch die Gefahr des Irrtums. Daher müssen solche Schwierigkeiten unbedingt vermieden werden, weil sie ja nur Gelegenheit zu neuen Einwendungen im Prozeß geben würden. Sie können vermieden werden, wenn der *Fingerabdruck richtig aufgenommen* wird. Welche Bedingungen muß ein Fingerabdruck erfüllen, wenn er ein zuverlässiges Beweismittel sein soll?

1. Er muß die Papillarlinien und seine Merkmale klar erkennen lassen.

2. Um dies zu erreichen, muß die altbewährte Methode der Aufnahme mit Druckerschwärze — (in Tuben erhältlich) — angewendet werden; sie wird mit einer kleinen Gummiwalze *hauchdünn* auf eine polierte Metall- oder reine Glasplatte aufgetragen. Der Aufnehmende nimmt den völlig entspannten Finger des zu Untersuchenden mit beiden Händen am 1. und 3. Glied so, daß er damit leicht eine rollende Bewegung machen kann. Nach dem Einschwärzen wird der Finger von einer Nagelkante zur anderen auf das Papier des Antragsformulars abgerollt, selbstverständlich nur in einer Richtung, niemals zurückrollend, was den ersten Abdruck vernichten würde. Beim Mißlingen muß ein zweiter Abdruck desselben Fingers daneben abgedrückt werden.

3. Auf dem Antragsformular (Begleitschreiben) soll eine besondere (umrahmte) Stelle enthalten sein, in welche der Abdruck zu setzen ist, am besten mit dem Vordruck: „Abdruck des rechten Zeigefingers.“ Muß aus irgendwelchen Gründen ein anderer Finger, z. B. der linke Zeigefinger, gewählt werden, weil der rechte fehlt oder verwundet oder verkrüppelt ist, dann muß dies entsprechend vermerkt werden.

4. Am besten lassen die in Frage kommenden Ärzte sich die richtige Fingerabdruckaufnahme von einem ausgebildeten Polizeibeamten oder Gendarmen zeigen, oder man bringt ihnen bei Fortbildungskursen oder Institutsbesuchen die richtige Abdrucknahme bei.

Stempelkissen sollen grundsätzlich nicht benutzt werden, weil sie niemals so klare Abdrücke, wie die mit Druckerschwärze, liefern können,

vielmehr meistens nur unklare oder gar verschmierte, je nach der Farbesättigung des Stempelkissens.

Dem gewährten Untersuchungsverfahren durch die Blutgruppenbestimmung in Vaterschaftsprozessen soll ein unbedingt zuverlässiges Kontrollverfahren durch das daktyloskopische Hilfsmittel des Fingerabdrucks zur Seite stehen.

In diesem Zusammenhang muß noch auf eine neue Rechtsauffassung hingewiesen werden:

Als eine vorsätzliche strafbare *Unterdrückung des Personenstandes* im Sinne des § 169 StGB. galt bisher nicht das bloße Verschweigen des Erzeugers eines außerehelichen Kindes durch seine Mutter, falls auch keine Pflicht zur Aussage bestand. Anders aber lagen die Fälle, wenn sie einen falschen Erzeuger angab, oder wenn sie dem Vormundschaftsgericht gegenüber die unrichtige Angabe machte, daß sie den Erzeuger nicht kenne. (Vgl. RGE. 41, S. 305 und 70, S. 18.) Das Reichsgericht hat schon mehrfach die Ansicht vertreten, daß beim Bestehen einer Rechtspflicht zur Offenbarung schon das *bloße Verschweigen* als ein „*Unterdrücken*“ des Personenstandes angesehen werden könne. Diesen Standpunkt hat der dritte Strafsenat des Reichsgerichts (3. D. 498/37) neuerdings wieder hervorgehoben<sup>1</sup>, als es sich um eine Anklage wegen Verweigerung der Angabe des Erzeugers eines außerehelichen Kindes handelte. Die Anklage hatte betont, daß die uneheliche Mutter sowohl dem Kinde, als auch der Volksgemeinschaft gegenüber aus rassistischen und vermögensrechtlichen Gründen verpflichtet sei, den Vater anzugeben. Bestehe aber eine solche Rechtspflicht, so sei schon in dem bloßen Verschweigen des Erzeugers eine Unterdrückung des Personenstandes des Kindes im Sinne des § 169 StGB. zu finden.

Daraus ist zu folgern, daß eine uneheliche Mutter den zuständigen Behörden gegenüber rechtmäßig zur Namhaftmachung des Vaters des Kindes verpflichtet ist und daß sie sich bei Vorliegen gewinnsüchtiger Absicht, also z. B. bei Annahme eines Schweigegeldes, sogar einer androhten Zuchthausstrafe aussetzt.

Andererseits hat aber das Reichsgericht ausdrücklich anerkannt, daß *in besonderen Ausnahmefällen* diese Verpflichtung nicht besteht und die Mutter zur Verweigerung der Namhaftmachung des Erzeugers ihres unehelichen Kindes berechtigt ist. Ein solcher, nicht gerade seltener Fall liegt dann vor, wenn in einem zu erwartenden Unterhalts- oder Ehescheidungsverfahren die uneheliche Mutter auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wäre (§ 55 StPO. und § 384, Ziffer 2 ZPO.). Hat aber die Kindesmutter in solchen Fällen das gesetzlich gewährte Recht, die Auskunft über den Erzeuger ihres Kindes zu verweigern, dann kann sie dies auch anderen

<sup>1</sup> Zit. nach der Ztschr. „Die Deutsche Polizei“ Nr 4 vom 15. II. 1938, S. 158.

Behörden gegenüber tun, ohne sich strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen.

In welcher Beziehung steht nun dieses Auskunftverweigerungsrecht zu der jetzt gesetzlich geregelten Duldung der Entnahme von Blutproben zur Feststellung der Abstammung eines unehelichen Kindes? Der Artikel 3, § 9 der erwähnten Novelle enthält hierüber keine Bestimmung; andererseits beschränkt sich das Verweigerungsrecht der Kindesmutter auf die Namhaftmachung des Erzeugers ihres Kindes, also auf die Verweigerung eines positiven Tuns, einer aktiven Beweislieferung, die aber die gesetzlich verlangte Duldung eines zum Zwecke eines sehr wichtigen Beweises erforderlichen Eingriffes *nicht* in sich schließt. Der gesetzlich garantierte Abstammungsnachweis im Wege der Blutgruppenuntersuchung ist auch gar nicht geeignet, der Kindesmutter ein mit Recht bewahrtes Geheimnis zu entreißen, weil ja der *positive* Abstammungsnachweis auf diesem Wege gar nicht zu erreichen ist, wie eingangs erwähnt wurde, jedoch der Abwehr eines zu Unrecht in Anspruch genommenen Vaters auch nicht entzogen werden darf.

Im übrigen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung, sich der erb- und rassekundlichen Untersuchung zu unterwerfen, das zuständige Gericht durch Beschluß, gegen den es auch Rechtsmittel gibt. Das spricht klar und deutlich Art. 3, 9, Abs. 2 der Novelle aus.

---